

Anlage 3 - Qualifikations- und Qualitätsanforderungen

Zur Sicherung der besonderen Qualität in der HzV-THR ist der Hausarzt verpflichtet die folgenden Teilnahmevoraussetzungen - die bereits bei Abgabe der Teilnahmeerklärung und während der Dauer der Teilnahme vorliegen müssen - zu erfüllen:

- (a) Ausstattung mit einem Faxgerät (Computerfax oder Faxgerät),
- (b) Apparative Mindestausstattung (Blutdruckmessgerät, Blutzuckermessgerät, EKG, Spirometer mit FEV1-Bestimmung),
- (c) Teilnahme an mindestens einem hausärztlich strukturierten Behandlungsprogramm der Krankenkassen gemäß § 137f SGB V (Disease Management Programme),
- (d) Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie (§ 73b Abs. 2 Nr. 1 SGB V),
- (e) Behandlung nach den für die hausärztliche Versorgung entwickelten evidenzbasierten praxiserprobten Leitlinien (§ 73 b Abs. 2 Nr. 2 SGB V),
- (f) Erfüllung von Fortbildungsverpflichtungen nach § 95d SGB V (§ 73b Abs. 2 Nr. 3 SGB V) und
- (g) Einführung eines auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen Qualitätsmanagementsystems (§ 73b Abs. 2 Nr. 4).